



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. August 2011
(OR. en)**

12192/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0166 (NLE)**

**WTO 252
PI 78
UD 164
DROIPEN 72
JUSTCIV 185
COPEN 170
MI 340**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika**

BESCHLUSS Nr. .../2011/EU DES RATES

vom

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union –
des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada,
Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich
Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. April 2008 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ein plurilaterales Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie auszuhandeln.
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen, und am 25. November 2010 wurde das Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden "Übereinkommen") paraphiert.
- (3) Das Übereinkommen sollte unterzeichnet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden "Übereinkommen") wird - vorbehaltlich des Abschlusses - im Namen der Union genehmigt^{1*}.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...].

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Übereinkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

* Delegationen: Für den Wortlaut des Übereinkommens, siehe Dokument st 12196/11.